



Katholische Kirchengemeinde Rümlang



Kirchengemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation	5
Art. 6 Protokoll	6
II. Die Stimmberechtigten	7
1. Politische Rechte	7
Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	7
Art. 8 Initiativrecht.....	7
Art. 9 Anfragerecht	7
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	8
Art. 10 Verfahren.....	8
Art. 11 Urnenwahl.....	8
Art. 12 Fakultatives Referendum.....	8
3. Kirchgemeindeversammlung	9
Art. 13 Zusammensetzung	9
Art. 14 Wahlbefugnisse.....	9
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 17 Finanzbefugnisse	10
Art. 18 Einberufung.....	10
Art. 19 Ankündigung	11
Art. 20 Versammlungsleitung	11
Art. 21 Handhabung von Ruhe und Ordnung	11
Art. 22 Stimmzählende	11
Art. 23 Feststellung der Stimmberechtigten	11
Art. 24 Stimmregister	12
Art. 25 Antragsrecht der Behörden.....	12
Art. 26 Antragsrecht der Stimmberechtigten	12
Art. 27 Wiedereinbringung eines Antrags	13
Art. 28 Beratung.....	13
Art. 29 Abstimmungsordnung.....	13
Art. 30 Offene Abstimmung.....	13
Art. 31 Geheime Abstimmung	13
Art. 32 Wahlverfahren	14
Art. 33 Geheime Wahl	14

III. Kirchgemeindebehörden	15
1. Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 34 Geschäftsführung.....	15
Art. 35 Beratende Kommissionen und Sachverständige	15
Art. 36 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte	15
2. Kirchenpflege.....	15
Art. 37 Zusammensetzung.....	15
Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	16
Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	17
Art. 41 Finanzielle Befugnisse.....	18
3. Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	18
Art. 43 Aufgaben	19
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen	19
Art. 45 Prüfungsfristen	19
Art. 46 Finanztechnische Prüfung.....	19
IV. Kirchgemeindehaushalt.....	20
Art. 47 Investitionsplan	20
Art. 48 Gebundene Ausgaben	20
Art. 49 Budget und Steuerfuss	20
Art. 50 Jahresrechnung	20
V. Aufsicht und Rechtsschutz	22
Art. 51 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen.....	22
Art. 52 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	22
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	23
Art. 53 Inkrafttreten	23
Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse	23
VII. Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates.....	24

Kirchgemeindeordnung

Katholische Kirchgemeinde Rümlang

Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes, Art. 55 Abs. 1 der Kirchenordnung, sowie § 4 des Kirchgemeindereglements wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Rümlang besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

- 2 Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.
- 3 Die Kirchgemeinde unterstützt die Pfarrei namentlich in der
 1. Liturgie, Katechese und Diakonie,
 2. anderssprachigen Seelsorge,
 3. Jugend- und Erwachsenenbildung,
 4. Pflege der Ökumene.
- 4 Zu den weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde gehören namentlich:
 5. Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften,
 6. Hilfe im In- und Ausland,
 7. Pflege des Kontakts zu anderen Kirchgemeinden, der politischen Gemeinde und den Schulgemeinden,
 8. Pflege der Beziehungen zur Kirchenstiftung.
- 5 Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Publikation

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.
- 3 Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeinde-Angelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

Art. 6 Protokoll

- 1 In Kirchgemeindeversammlungen und in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

Art. 8 Initiativrecht

- ¹ Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.
- ² Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.
- ³ Die Kirchenpflege beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.
- ⁴ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr die Kirchenpflege die Initiative innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Beschlussfassung.
- ⁵ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an.
- ⁶ Im Übrigen richtet sich das Initiativrecht nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

Art. 9 Anfragerecht

- ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen.

- 2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- 3 Die Kirchenpflege beantwortet die Anfragen mündlich in der Kirchgemeindeversammlung.
- 4 Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Eine Beratung oder Beschlussfassung über die Antwort ist ausgeschlossen.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 10 Verfahren

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde Rümlang wahrgenommen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 11 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Mitglied der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 12 Fakultatives Referendum

- 1 In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten und das oberste Organ der Kirchgemeinde.

Art. 14 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;

3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

Art. 18 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

1. auf Anordnung der Kirchenpflege,
2. infolge vorher beschlossener Vertagung,

3. wenn mindestens 15 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 19 Ankündigung

- 1 Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 20 Versammlungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege leitet die Kirchgemeindeversammlung.

Art. 21 Handhabung von Ruhe und Ordnung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung.
- 2 Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.
- 3 Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

Art. 22 Stimmzählende

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 23 Feststellung der Stimmberechtigten

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

- 2 Ist dies der Fall, werden diese aufgefordert, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.
- 3 Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Stimmregisters über ihre Stimmberechtigung.

Art. 24 Stimmregister

Die Versammlungsleitung erteilt Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

Art. 25 Antragsrecht der Behörden

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.
- 2 Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- 3 Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

Art. 26 Antragsrecht der Stimmberechtigten

- 1 Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge müssen begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.
- 2 Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Anträge:
 1. Schluss der Diskussion,
 2. geheime Wahl und Abstimmung,
 3. Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
 4. Rückweisung,
 5. Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
 6. Rückkommen,

7. Redezeitbeschränkung.

Art. 27 Wiedereinbringung eines Antrags

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen.

Art. 28 Beratung

- 1 Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- 2 Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 29 Abstimmungsordnung

- 1 Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.
- 2 Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Art. 30 Offene Abstimmung

- 1 Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.
- 2 Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 31 Geheime Abstimmung

- 1 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung der Vorlage bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.

- 2 Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Stimmzetteln.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 32 Wahlverfahren

- 1 Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:
 - a. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
 - b. Die Wahl erfolgt wie folgt:
 1. Es wird offen gewählt.
 2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
 4. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
 5. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- 2 Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

Art. 33 Geheime Wahl

- 1 Eine geheime Wahl erfolgt stets, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.
- 4 Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 32.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden.

Art. 35 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 36 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern oder einzelnen Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenz festlegen.

2. Kirchenpflege

Art. 37 Zusammensetzung

- ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- ³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.
- ⁴ Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

- 5 Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- 6 Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- 1 Die Kirchenpflege
 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
 3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege;
2. die Organisation beratender Kommissionen;

3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindefhaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus drei Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 3 In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.
- 4 Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 43 Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
- 2 Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.
- 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen

- 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfung

- 1 Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- 2 Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- 3 Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden. Es gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

Art. 47 Investitionsplan

- 1 Der Investitionsplan dient der mittelfristigen Planung der Investitionen und enthält die Investitionsprojekte.
- 2 Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.
- 3 Die Kirchenpflege beschliesst den Investitionsplan und bringt ihn der Kirchgemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

Art. 48 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 49 Budget und Steuerfuss

- 1 Die Kirchenpflege erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung wird der Steuerfuss beschlossen.

Art. 50 Jahresrechnung

- 1 Die Kirchenpflege erstellt die Jahresrechnung.
- 2 Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.
- 3 Die Kirchenpflege reicht der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung ein.

- 4 Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, erstellt die Kirchenpflege nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.

Art. 52 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.
- ² Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- ³ In Stimmrechtssachen steht der Rekurs jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist. Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, so kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs erheben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

VII. Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rümlang wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Rümlang

Der Präsident



Samuel Basler

Die Aktuarin



Imelda Fehr

Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 17. Januar 2022 rückwirkend auf den 01. Januar 2022 genehmigt.